

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
14	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2023 vom 08.02.2023	25
15	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde	27
16	Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren	30
17	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig	36

14 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023 VOM 08.02.2023

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 09.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	503.654.449,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>508.961.391,00 €</u>
Fehlbedarf	-5.306.942,00 €

im <u>Finanzplan</u> mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	489.684.995,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>488.584.370,00 €</u>
	+1.100.625,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.116.445,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.804.464,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.866.960,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.196.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.306.942 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **32,50 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2023 (GFG 2023) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **21,95 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **362.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2021 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2023 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	38.758,83 €
Gemeinde Eslohe	32.461,81 €
Stadt Hallenberg	16.453,04 €
Stadt Medebach	29.278,41 €
Stadt Meschede	108.712,72 €
Stadt Schmallenberg	90.706,54 €
Stadt Winterberg	45.628,65 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2021 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2023 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.083,59 €
Stadt Brilon	48.140,87 €
Gemeinde Eslohe	16.820,67 €
Stadt Hallenberg	8.525,44 €
Stadt Marsberg	36.866,20 €
Stadt Medebach	15.171,14 €
Stadt Meschede	56.331,45 €
Stadt Olsberg	27.416,11 €
Stadt Schmallenberg	47.001,22 €
Stadt Winterberg	23.643,31 €

- (5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05.01.2023 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 06.02.2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Donnerstag, den 09.02.2023 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 08.02.2023

gez.
Dr. Schneider
Landrat

15 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME VON AUFGABEN DER VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE

Zwischen der Stadt Hallenberg und der Hansestadt Medebach wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von vollstreckungsbehördlichen Aufgaben der Hansestadt Medebach durch die Vollstreckungsbehörde Stadt Hallenberg geschlossen:

Präambel

Es handelt sich bei der folgenden Vereinbarung um eine öffentlich-rechtliche Regelung zur Fortführung der ab dem 01.11.2018 begonnenen interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Hallenberg und Medebach im Bereich der Außenvollstreckung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Durchführung einzelner Aufgaben der Hansestadt Medebach gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) wird auf die Stadt Hallenberg übertragen (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG). Dies betrifft sowohl die Forderungen der Hansestadt Medebach als auch die anderer Gläubiger (Amtshilfeersuchen) i.S.d. §§ 1,2 und 4 der Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW.
- (2) Die Übertragung umfasst ausschließlich den Bereich des Außendienstes. Die Aufgaben des Innendienstes sowie die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen verbleiben bei den jeweiligen Kommunen. Zu dem durch diese Vereinbarung von der Stadt Hallenberg übernommenen Aufgabenbereich gehören insbesondere
 - a) Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes (Vor-Ort-Besuche, persönliche Gespräche mit Schuldner, Prüfen und Einschätzen der Lebensverhältnisse mit anschließender Dokumentation, Belehrung des Schuldners bezüglich der aus den Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Folgen),
 - b) Pfändung in das bewegliche Vermögen,
 - c) Nachbereitung des Vollstreckungsaußendienstes (Abrechnung der eingezogenen Beträge, Rückgabe der Vollstreckungsberichte bzw. erledigten Aufträge, Feststellung einer Unpfändbarkeit),
 - d) Abnahme von Vermögensauskünften
- (3) Eingenommene Beträge und Erlöse aus Vollstreckungsmaßnahmen sind der Hansestadt Medebach zeitnah (regelmäßig wöchentlich) zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Medebach abzuliefern.
- (4) Ebenso berechtigt die Stadt Hallenberg die Hansestadt Medebach, auch nach der Übertragung gemäß Abs. 1 die der Hansestadt Medebach zustehenden Forderungen entgegenzunehmen.

§ 2 Personal, Organisation

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben durch das Personal der Stadt Hallenberg erfüllt. Der Stellenbedarf für die durch die Stadt Hallenberg zu übernehmenden Aufgaben beläuft sich auf einen 0,20 VZÄ Stellenanteil. Dieser Stellenanteil kann im Falle eines Mehr- oder Minderbedarfs im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

- (2) Die Organisation der Vollstreckungsbehörde obliegt der Stadt Hallenberg. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen in der Besetzung der Stelle des Vollstreckungsbeamten der Stadt Hallenberg ergeben, so ist dies der Hansestadt Medebach unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung im Hinblick auf die Kosten und deren finanziellen Ausgleich zu treffen (siehe § 3).
- (3) Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Hallenberg zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als drei Wochen kommt, so teilt die Stadt Hallenberg der Hansestadt Medebach dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich die Hansestadt Medebach vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen. Ebenso ist die Hansestadt Medebach berechtigt in Einzelfällen in Absprache mit der Stadt Hallenberg den Vollstreckungsaußendienst durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 3 Kosten, finanzieller Ausgleich

- (1) Die Hansestadt Medebach erstattet der Stadt Hallenberg die zur Durchführung entstandenen Aufwendungen auf Basis des zum Abrechnungszeitpunkt jeweils geltenden KGST-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden.
- (2) Entstehende Fahrtkosten für Vollstreckungsmaßnahmen der Hansestadt Medebach durch Nutzung eines Privatfahrzeuges des Vollstreckungsbeamten oder ein Dienstfahrzeug der Stadt Hallenberg werden nach Anfall entsprechend der geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes von der Hansestadt Medebach erstattet. Zur Dokumentation dieser Dienstfahrten wird durch den Vollstreckungsbeamten ein Fahrtenbuch geführt.
- (3) Die für die Vollstreckungstätigkeiten für die Hansestadt Medebach anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Hansestadt Medebach.
- (4) Die Hansestadt Medebach verpflichtet sich, die unter Abs. 1 genannten anteiligen Personalkosten sowie die unter Abs. 2 genannten Sachkosten auf Anforderung der Stadt Hallenberg zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Hallenberg in Ausübung der Tätigkeit bei der Hansestadt Medebach verursacht worden sind, haftet die Hansestadt Medebach. Die Stadt Hallenberg wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Hallenberg ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 5 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von der Hansestadt Medebach an die Stadt Hallenberg weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien

dieser Vereinbarung verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Parteien dieser Vereinbarung nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Hallenberg und die Hansestadt Medebach erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Parteien dieser Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Hallenberg/Medebach, 12.12.2022

gez. Eppner
Bürgermeister Stadt Hallenberg

gez. Grosche
Bürgermeister Hansestadt Medebach

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 12.12.2022 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg und Medebach über Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde.

Meschede, 08.02.2023

- 11/ 15.10.02/14 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 08.02.2023

- 11/15.10.02/14 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

16 BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER MELDEUNTERLAGEN ZUR MELDUNG EINES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETS „DIEMEL- UND HOPPECKETAL MIT WÄLDERN BEI BRILON UND MARSBERG“ AUF DEM GEBIET DER STÄDTE BRILON, MARSBERG, OLSBERG, BAD WÜNNENBERG UND BÜREN

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekt ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß §32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Nach der Auslegung des Entwurfes der Meldeunterlagen in dem Zeitraum zwischen dem 22.12.2020 und dem 30.09.2021 hat das LANUV aus den Ergebnissen der Auswertung der Einwendungen eine Kulissenänderung vorgenommen.

Es haben sich keine Änderungen in Bezug auf die melderelevanten Arten oder Arten des Standarddatenbogens im Rahmen der Auswertung der Offenlage ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer oder andere Berechtigte können bezüglich der neu in die Kulisse übernommenen Flächen oder bezüglich der Kulissenanpassung unbeschränkt Bedenken und Anregungen unter den unten genannten Voraussetzungen anbringen. Neue Stellungnahmen zu den seit der letzten Auslegung in der Kulisse verbliebenen Flächen sind hingegen nur beachtlich, soweit durch die Anpassung eine neue Betroffenheit auf den verbliebenen Flächen ausgelöst wird. Bedenken und Anregungen, welche bereits in dem vorherigen Auslagezeitraum vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können, sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung unbeachtlich.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog i.V.m § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die erneute Auslegung der angepassten Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 27.02.2023 bis einschließlich dem 27.03.2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld der Einsichtnahme ist nicht zwingend notwendig, wird jedoch für einen reibungslosen Ablauf empfohlen:

Bezirksregierung Arnsberg HansasträÙe 19 59821 Arnsberg Raumnummer 026	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold LeopoldstraÙe 15 32756 Detmold Raumnummer A 217	Mo 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5107
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn AldegrevestraÙe 10-14 33102 Paderborn Raumnummer E.03.42	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung Strackestr. 2 59929 Brilon	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr

	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-149, 02961/794-150 oder 02961/794-151
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 32	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 (Entgegen üblicher Öffnungszeiten) Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70987
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-0

1. Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anbringen von Bedenken und Anregungen kann auch durch die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Nach einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, wird die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entscheiden.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

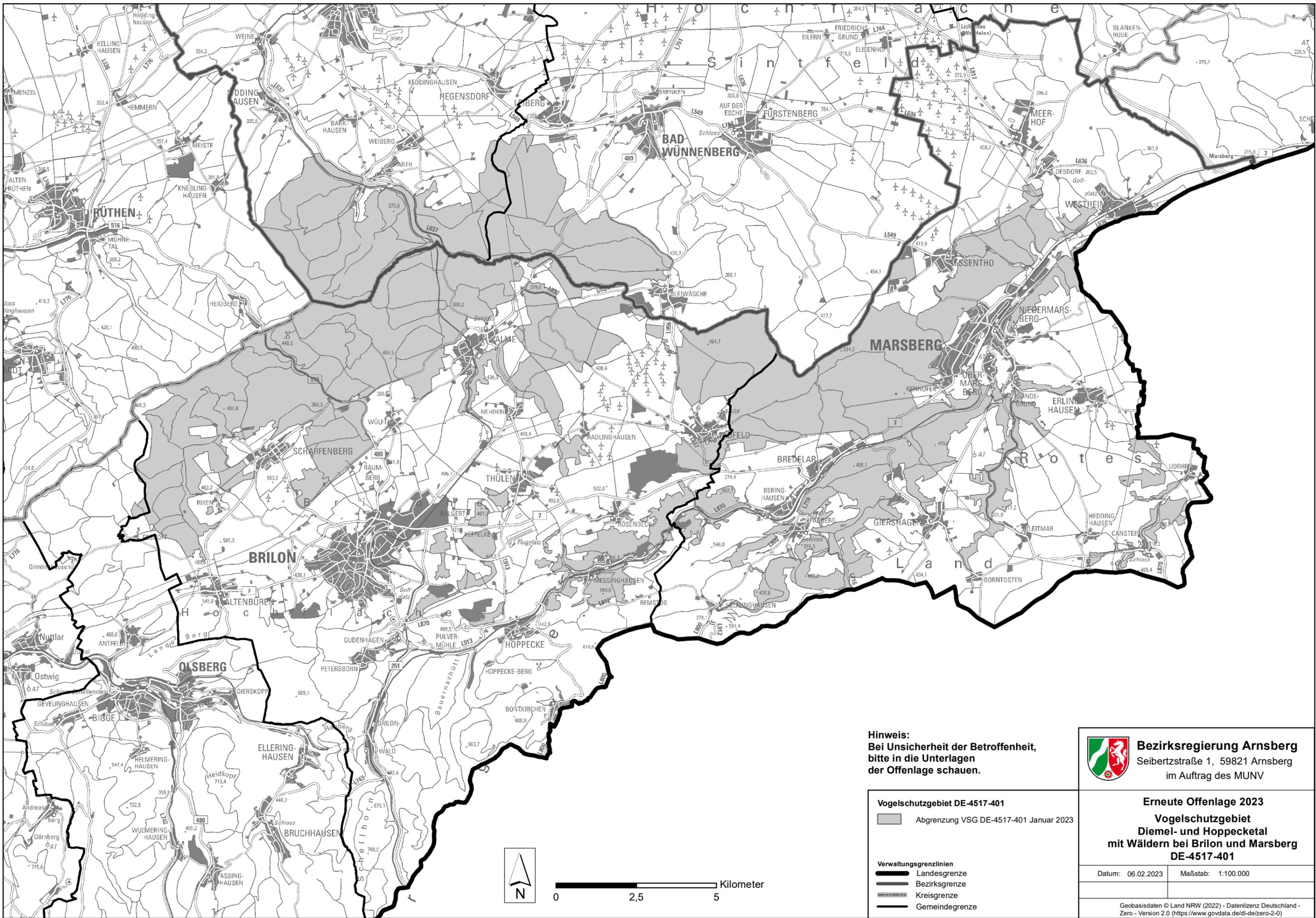
2. Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 27.03.2023 auf der Internetseite

www.bra.nrw.de/4869465

zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, 07.02.2023

Im Auftrag
gez.
Schlaberg



Hinweis:
 Bei Unsicherheit der Betroffenen,
 bitte in die Unterlagen
 der Offenlage schauen.

Vogelschutzgebiet DE-4517-401

 Abgrenzung VSG DE-4517-401 Januar 2023

Verwaltungsgrenzlinien

-  Landesgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

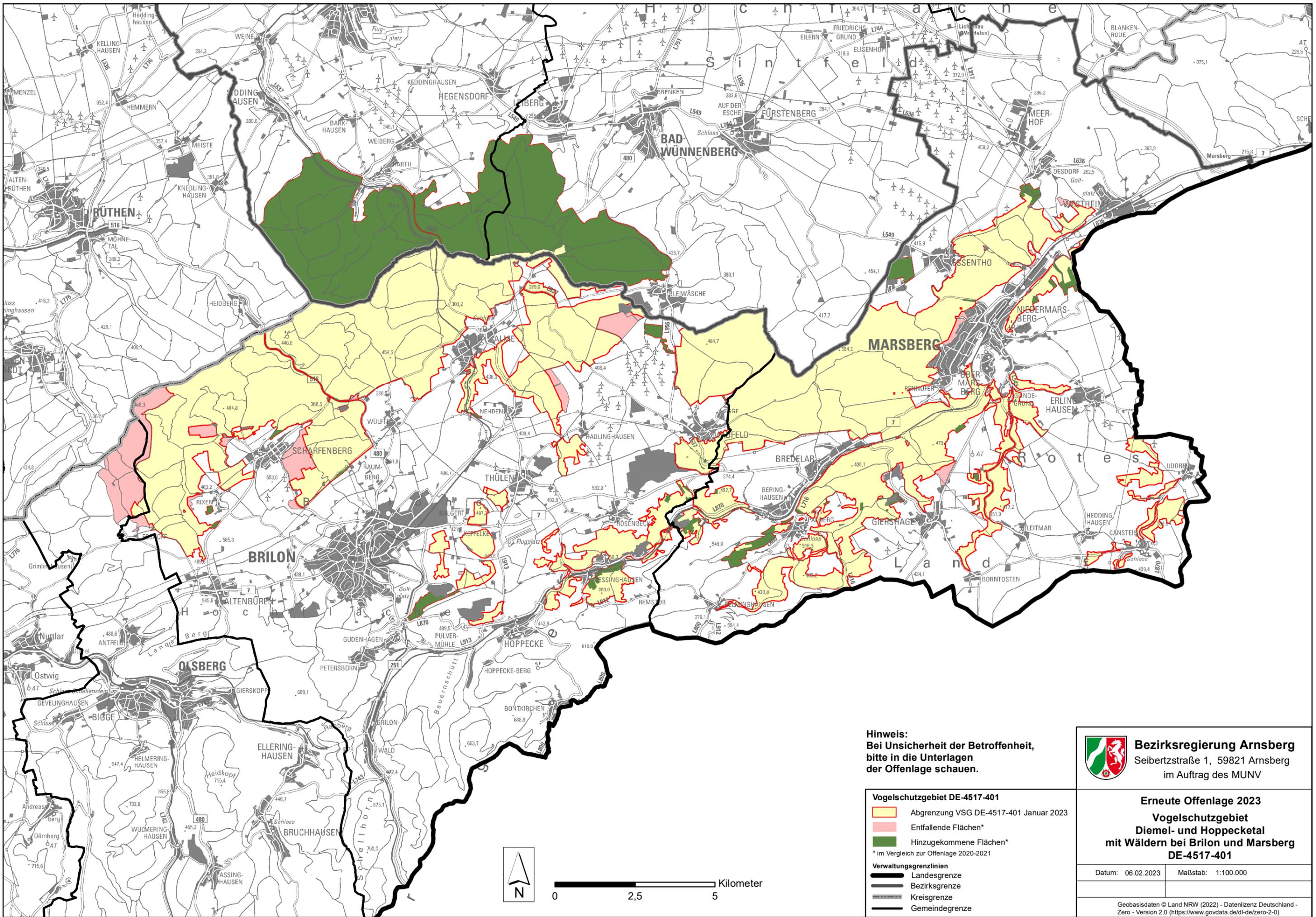


Bezirksregierung Arnsberg
 Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
 im Auftrag des MUNV

Erneute Offenlage 2023
Vogelschutzgebiet
Diemel- und Hoppecketal
mit Wäldern bei Brilon und Marsberg
DE-4517-401

Datum: 06.02.2023	Maßstab: 1:100.000
-------------------	--------------------

Geobasisdaten © Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



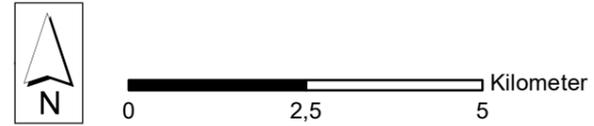
Hinweis:
Bei Unsicherheit der Betroffenheit,
bitte in die Unterlagen
der Offenlage schauen.

 **Bezirksregierung Arnsberg**
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
im Auftrag des MUNV

Erneute Offenlage 2023
Vogelschutzgebiet
Diemel- und Hoppecketal
mit Wäldern bei Brilon und Marsberg
DE-4517-401

Datum: 06.02.2023 Maßstab: 1:100.000

- Vogelschutzgebiet DE-4517-401**
- Abgrenzung VSG DE-4517-401 Januar 2023
 - Entfallende Flächen*
 - Hinzugekommene Flächen*
- * im Vergleich zur Offenlage 2020-2021
- Verwaltungsgrenznien**
- Landesgrenze
 - Bezirksgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze



Geobasisdaten © Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

17 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“ BESTWIG

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für

Donnerstag, den 9.3.2023, 20.00 Uhr

in das Hotel Nieder in Heringhausen, Bestwiger Strasse 62, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende
2. Benennung eines Vorstandsmitglieds zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Ergänzungen der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 10.1.2019
5. Bericht der Vorsitzenden
6. Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre 2018 bis 2022
7. Berichte der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019
8. Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäfts- und Kassenführung
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2020 bis 2022
10. Neuwahl des Vorstandes wegen Ablauf der Wahlperiode
11. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hierzu alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, 29.1.2023

gez.
Sophie Freifrau von Lüninck
Vorsitzende
